

Nr 169 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz**

vom ..... , mit dem die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 und die Salzburger Landarbeitsordnung 1995 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr 69, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 2 lautet die Z 2:

"2. ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement,".

2. Im § 5 wird angefügt:

"(8) Die für den Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit kann um bis zu 18 Monate verlängert werden, wenn während der Lehrzeit eine andere Ausbildung absolviert wird, die mit der Erreichung des Lehrziels vereinbar ist. Eine solche Vereinbarung ist Teil des Lehrvertrages und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle."

3. § 7 Abs 3 entfällt.

4. § 8 Abs 2 lautet:

"(2) Der erfolgreiche Besuch einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule ersetzt die Facharbeiterprüfung in der Hauptfachrichtung."

5. Im § 8a Abs 5 wird die Wortfolge "dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft" durch die Wortfolge "den für Angelegenheiten des Arbeitsrechts sowie der Land- und Forstwirtschaft zuständigen obersten Organen des Bundes" ersetzt.

6. § 11 lautet:

### **"Berufsbezeichnungen auf Grund der Facharbeiterprüfung**

#### § 11

Die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung berechtigt je nach dem Ausbildungszweig, in dem die Ausbildung erfolgt ist, zur Führung einer der folgenden Berufsbezeichnungen in der jeweils geschlechtsrichtigen Form:

1. Facharbeiter/-in Landwirtschaft;
2. Facharbeiter/-in Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement;
3. Facharbeiter/-in Gartenbau;
4. Facharbeiter/-in Feldgemüsebau;
5. Facharbeiter/-in Obstbau und Obstverwertung;
6. Facharbeiter/-in Weinbau und Kellerwirtschaft;
7. Facharbeiter/-in Molkerei- und Käsewirtschaft;
8. Facharbeiter/-in Pferdewirtschaft;
9. Facharbeiter/-in Fischereiwirtschaft;
10. Facharbeiter/-in Geflügelwirtschaft;
11. Facharbeiter/-in Bienenwirtschaft;
12. Facharbeiter/-in Forstwirtschaft;
13. Facharbeiter/-in Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft;
14. Facharbeiter/-in Landwirtschaftliche Lagerhaltung."

7. Im § 12 Abs 3 lautet die lit a:

"a) Landwirtschaft und ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement:"

8. Im § 12d wird angefügt:

"(3) Mit Personen gemäß § 12c Z 3 kann bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe in Lehrverträgen gemäß § 12a oder in Ausbildungsverträgen gemäß § 12b eine Reduktion der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten täglichen oder wöchentlichen Normalarbeitszeit vereinbart werden.

(4) Bei Lehrverhältnissen gemäß § 12a ist im Fall einer Reduktion der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten täglichen oder wöchentlichen Normalarbeitszeit die Lehrzeit im Ausmaß der Reduktion der Normalarbeitszeit zu verlängern. Die Gesamtdauer der verlängerten Lehrzeit darf die sich gemäß dem zweiten Satz des § 12a Abs 1 ergebende Höchstdauer der Lehrzeit nicht übersteigen.

(5) Bei Ausbildungsverhältnissen gemäß § 12b ist eine Reduktion der regulären täglichen oder wöchentlichen Normalarbeitszeit um bis zur Hälfte der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit zulässig. Die Mindestdauer der Ausbildungszeit gemäß § 12b Abs 2 ist im Ausmaß der Reduktion der Normalarbeitszeit zu verlängern, wobei die Gesamtdauer der Ausbildungszeit drei Jahre nicht übersteigen darf.

(6) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat bei der Genehmigung des Lehr- bzw. Ausbildungsvertrages ärztliche Gutachten oder sonstige ärztliche Unterlagen zu berücksichtigen."

9. § 12e lautet:

### **"Genehmigung eines Ausbildungsverhältnisses**

#### § 12e

(1) Die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle darf einen Lehrvertrag gemäß § 12a oder einen Ausbildungsvertrag gemäß § 12b nur genehmigen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 12c erfüllt sind und
2. eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes, einer Gebietskörperschaft oder einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt.

(2) Bei einem Wechsel der Ausbildung gemäß § 12h entfällt die Voraussetzung eines Vermittlungsversuches durch das Arbeitsmarktservice."

10. Im § 12g werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Abs 1 lautet:

"(1) Die Feststellung der in einer Ausbildung gemäß § 12b erworbenen Qualifikationen erfolgt durch eine Abschlussprüfung am Ende der Ausbildungszeit. Die Abschlussprüfung kann frühestens zwölf Wochen vor dem Ende der Ausbildungszeit abgelegt werden. Anhand der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele ist festzustellen, welcher Ausbildungsstand erreicht und welche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben worden sind. Die Abschlussprüfung ist von einem von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu nominierenden Experten des betreffenden Berufsbereiches und einem Mitglied der Berufsausbildungsassistenz durchzuführen und findet im Lehrbetrieb oder in einer sonst geeigneten Einrichtung statt."

10.2. Im Abs 2 lautet der zweite Satz: "Im Abschlusszeugnis sind die festgestellten Fertigkeiten und Kenntnisse zu dokumentieren."

11. Im § 12h Abs 1 wird angefügt: "Bei einem Wechsel von einem Lehrverhältnis gemäß § 5 in ein Lehrverhältnis gemäß § 12a oder in ein Ausbildungsverhältnis gemäß § 12b hat die Berufsausbildungsassistenz zu bestätigen, dass die von der betreffenden Person begonnene Lehre in der regulären Form voraussichtlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann. Diese Bestätigung ersetzt für Personen gemäß § 12c Z 4 die Durchführung einer Berufsorientierungsmaßnahme oder das Vorliegen eines erfolglosen Vermittlungsversuchs in ein Lehrverhältnis nach § 5 oder nach § 1 des Berufsausbildungsgesetzes."

12. § 13 Abs 1 lautet:

"(1) Nach einer mindestens dreijährigen Verwendung als Facharbeiter und dem erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges mit mindestens 360 Stunden oder nach einer mindestens zweijährigen Verwendung als Facharbeiter und dem erfolgreichen Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt ist der Facharbeiter, wenn er das 20. Lebensjahr vollendet hat, zur Meisterprüfung zuzulassen."

13. § 14 lautet:

### **"Berufsbezeichnungen auf Grund der Meisterprüfung**

#### § 14

Die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung berechtigt je nach dem Ausbildungszweig, in dem die Ausbildung erfolgt ist, zur Führung einer der folgenden Berufsbezeichnungen in der jeweils geschlechtsrichtigen Form:

1. Meister/-in Landwirtschaft;
2. Meister/-in Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement;
3. Meister/-in Gartenbau;
4. Meister/-in Feldgemüsebau;
5. Meister/-in Obstbau und Obstverwertung;
6. Meister/-in Weinbau und Kellerwirtschaft;
7. Meister/-in Molkerei- und Käsereiwirtschaft;
8. Meister/-in Pferdewirtschaft;
9. Meister/-in Fischereiwirtschaft;
10. Meister/-in Geflügelwirtschaft;
11. Meister/-in Bienenwirtschaft;
12. Meister/-in Forstwirtschaft;
13. Meister/-in Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft;
14. Meister/-in Landwirtschaftliche Lagerhaltung."

14. Im § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Im Abs 1 Z 1 wird das Unterrichtsausmaß "mindestens 120 Unterrichtsstunden" durch das Unterrichtsausmaß "mindestens 200 Unterrichtsstunden" ersetzt.

14.2. Im Abs 1 Z 2 wird in der lit a das Stundenausmaß "mindestens 240 Stunden" durch das Stundenausmaß "mindestens 360 Stunden" ersetzt.

14.3. Im Abs 1 Z 2 wird in der lit b die Wortfolge "den erfolgreichen Besuch eines einschlägigen Meisterlehrganges" durch die Wortfolge "den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges mit mindestens 360 Stunden" ersetzt.

14.4. Im Abs 2 wird das Unterrichtsausmaß "mindestens 120 Unterrichtsstunden" durch das Unterrichtsausmaß "mindestens 200 Unterrichtsstunden" ersetzt.

15. Im § 17 Abs 1 wird in der lit c die Wortfolge "die Verlängerung oder Verkürzung der Lehrzeit gemäß § 5 Abs 2 und 5" durch die Wortfolge "die Verlängerung oder Verkürzung der Lehrzeit gemäß § 5 Abs 2, 5 und 8" ersetzt.

16. Im § 18 werden folgende Änderungen vorgenommen:

16.1. Im Abs 3 lautet der letzte Satz: "Fachlich geeignet sind Personen, die

1. ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule mit einschlägiger Fachrichtung oder eine einschlägige höhere land- und forstwirtschaftliche Schule erfolgreich absolviert haben;
2. im betreffenden Ausbildungsgebiet die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben oder
3. einen Ausbilderkurs oder Ausbilderlehrgang im Ausmaß von mindestens 40 Stunden erfolgreich absolviert haben und bei denen eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden und ausreichenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden kann. Eine solche Eignung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn im jeweiligen Ausbildungsgebiet eine einschlägige Facharbeiterprüfung erfolgreich abgelegt wurde oder eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen wird."

16.2. Die Abs 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen "(11)" bzw "(12)".

16.3. Nach Abs 4 wird eingefügt:

"(5) Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind folgende Verhältniszahlen einzuhalten:

1. in Bezug auf das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen:
  - a) auf je zwei Lehrlinge eine fachlich einschlägig ausgebildete Person;
  - b) für jeden weiteren Lehrling eine weitere fachlich einschlägig ausgebildete Person;

2. in Bezug auf das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Zahl der im Betrieb beschäftigten Ausbilder:
- a) auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
  - b) auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(6) Für die integrative Berufsausbildung in einem Lehrbetrieb gilt Abs 5 sinngemäß.

(7) Wenn in einem Lehrbetrieb die für den Lehrberuf wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse überwiegend, aber nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, ist die Ausbildung von Lehrlingen dann zulässig, wenn eine ergänzende Ausbildung durch Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen geeigneten Betrieb oder einer anderen geeigneten Einrichtung erfolgt.

(8) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die Notwendigkeit einer ergänzenden Ausbildung durch Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen geeigneten Betrieb oder einer anderen geeigneten Einrichtung festzustellen und deren Inhalte bezogen auf die im auszubildenden Lehrberuf geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf das jeweilige Lehrjahr im Anerkennungsbescheid festzulegen. Die Durchführung der ergänzenden Ausbildung ist zwischen dem Lehrbetrieb und einem dazu geeigneten Betrieb oder einer dazu geeigneten anderen Einrichtung zu vereinbaren. Diese Vereinbarung ist Teil des Lehrvertrages. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle darf einen Lehrvertrag, in dem die Durchführung einer ergänzenden Ausbildung in einem anderen geeigneten Betrieb oder in einer anderen geeigneten Einrichtung vereinbart wird, nur genehmigen, wenn dieser Betrieb bzw diese Einrichtung die Voraussetzungen des § 18 Abs 2 erfüllt.

(9) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat im Einzelfall festzustellen, ob und inwieweit eine ergänzende Ausbildung noch erforderlich ist, wenn

1. diese eine Feststellung gemäß Abs 8 getroffen hat und
2. der Lehrvertrag keine ergänzende Ausbildung vorsieht und auch nicht innerhalb angemessener Frist ergänzt wurde.

(10) Die Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat bei der Anerkennung eines Betriebs als Lehrbetrieb festzustellen, ob in diesem eine schwerpunktmäßige Ausbildung im Sinn des § 20 Abs 3 erfolgen kann. Die Durchführung einer schwerpunktmäßigen Ausbildung ist in den Lehrvertrag aufzunehmen."

17. Nach § 18a wird eingefügt:

### **"Vertrauensrat in Ausbildungseinrichtungen**

#### **§ 18b**

(1) Personen, die in Ausbildungseinrichtungen gemäß § 18a ausgebildet werden, haben für jeden Standort einen Vertrauensrat zu wählen. Der Vertrauensrat hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen

Interessen der Auszubildenden wahrzunehmen. Der Vertrauensrat hat den Inhaber der Ausbildungseinrichtung auf allfällige Mängel aufmerksam zu machen und entsprechende Maßnahmen anzuregen und kann Vorschläge zu allen die Ausbildung betreffenden Fragen machen.

(2) Der Inhaber der Ausbildungseinrichtung hat dem Vertrauensrat für seine Aufgaben die erforderliche Zeit zu gewähren und die notwendigen Mittel und Sacherfordernisse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Inhaber der Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet,

1. mit dem Vertrauensrat vierteljährlich, auf dessen Verlangen auch monatlich, gemeinsame Beratungen über laufende Angelegenheiten der Ausbildung zu führen;
2. den Vertrauensrat über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren;
3. dem Vertrauensrat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
4. den Vertrauensrat in die Planung der Ausbildung einzubeziehen.

Der Vertrauensrat darf in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und nicht benachteiligt werden.

(3) Die Wahl des Vertrauensrates erfolgt in freier, gleicher und geheimer Wahl im 4. Quartal eines jeden Jahres. Verfügt eine Ausbildungseinrichtung über mehrere Standorte, ist für jeden Standort ein eigener Vertrauensrat zu wählen. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die sich am Tag der Wahl des Vertrauensrates in einer Ausbildung gemäß § 18a befinden und in der Wählerliste eingetragen sind. Der Inhaber der Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, die für die Durchführung der Wahl erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

(4) Auf die Wahl des Vertrauensrates sowie auf die Rechte und Pflichten des Vertrauensrates sind die §§ 2 bis 4 und 7 bis 20 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Mitglieder des Vertrauensrates in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen, BGBl II Nr 356/2010, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Verweisungen auf die §§ 8c, 30 oder 30b BAG jeweils die Verweisung auf § 18a tritt;
2. der Inhaber der Ausbildungseinrichtung das Wahlergebnis auch der Landarbeiterkammer für Salzburg schriftlich mitzuteilen hat (§ 18);
3. im § 19 Abs 1 an die Stelle des Landes-Berufsausbildungsbeirates die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle tritt;
4. im § 19 Abs 3 an die Stelle des sachlich und örtlich zuständigen Gerichts die zuständige Einigungskommission tritt;
5. das Nachrücken der als Ersatzmitglied gewählten und auf Grund des Wahlergebnisses nächstgereihten Person auch der Landarbeiterkammer für Salzburg schriftlich mitzuteilen ist (§ 20 Abs 2).

(5) Die Tätigkeit des Vertrauensrates beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl und endet

1. mit dem Zeitpunkt der Wahl eines Nachfolgers,
2. des Ausscheidens aus der Ausbildungseinrichtung oder
3. bei Rücktritt von der Funktion.

Im Fall des Ausscheidens oder bei Rücktritt von der Funktion übernimmt die nächstgereichte Person die Funktion.

(6) Der Vertrauensrat hat über persönliche Verhältnisse oder Angelegenheiten der von ihnen vertretenen Auszubildenden, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Verschwiegenheit zu bewahren.

(7) Beträgt die Zahl der in einem Standort Auszubildenden mehr als 30, sind mehrere Mitglieder des Vertrauensrates zu wählen. Ihre Zahl ergibt sich aus § 15 Abs 3 des Landes- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 133/2011.

### **Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen**

#### **§ 18c**

(1) Die Zeit der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen ist von der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Ausmaß bis zu vier Monaten pro Lehrjahr auf die Lehrzeit anzurechnen.

(2) Die Zeit der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen, bei denen eine dem Berufsbild des Lehrberufs für die Ausbildung im entsprechenden Lehrjahr entsprechende Ausbildung absolviert wird, ist von der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Ausmaß bis zu sechs Monaten pro Lehrjahr auf die Lehrzeit anzurechnen. Diese angerechneten Zeiten verringern die gemäß Abs 1 anzurechnende Zeit nicht.

(3) Der Lehrberechtigte hat der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Wochen nach dem Abschluss, die Teilnahme an einem internationalen Ausbildungsprogramm gemäß Abs 1 oder 2 anzuzeigen."

18. Im § 20 wird angefügt:

"(3) In den Ausbildungsordnungen können für bestimmte Lehrberufe auch zusätzlich schwerpunktmäßig auszubildende Kenntnisse und Fertigkeiten festgelegt werden, die entsprechend der Anerkennung als Lehrbetrieb durch den Lehrbetrieb zu vermitteln sind. Die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat vor der Festlegung des Inhalts und der Bezeichnung eines Schwerpunkts die Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hören. Die Lehrzeitdauer in der Ausbildung in unterschiedlichen Schwerpunkten eines Lehrberufes ist gleich. Die Aufnahme der Bezeichnung des Schwerpunktes in das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Facharbeiterprüfung ist nur zulässig, wenn das in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist."

19. Im § 30b, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:



"(2) Die §§ 2 Abs 2, 5 Abs 8, 7, 8 Abs 2, 8a Abs 5, 11, 12 Abs 3, 12d Abs 3 bis 6, 12e, 12g Abs 1 und 2, 12h Abs 1, 13 Abs 1, 14, 16 Abs 1 und 2, 17 Abs 1, 18 Abs 3, 5 bis 11, 18b, 18c und 20 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2012 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(3) § 8 Abs 2 ist auch auf Ausbildungen durch den Besuch einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule anzuwenden, die zu dem im Abs 2 bestimmten Zeitpunkt bereits erfolgreich abgeschlossen worden sind.

(4) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften erworbenen Berufsbezeichnungen können beibehalten werden. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften erworbenen Berechtigungen zur Führung der Berufsbezeichnung "Facharbeiter der ländlichen Hauswirtschaft" bzw "Meister der ländlichen Hauswirtschaft" berechtigen zur Führung der Berufsbezeichnung "Facharbeiter oder Facharbeiterin Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement" bzw "Meister oder Meisterin Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement" in der jeweils geschlechtsrichtigen Form. Über die neue Berufsbezeichnung kann die Ausstellung einer Urkunde (§ 25) beantragt werden.

(5) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften erworbenen Nachweise besonderer Fähigkeiten auf dem Fachgebiet der "Landwirtschaft und ländlichen Hauswirtschaft" gelten als Nachweise besonderer Fähigkeiten auf dem Fachgebiet der "Landwirtschaft und ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement".

(6) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften erteilten Anerkennungen als Lehrbetrieb oder als Lehrberechtigter bleiben unberührt aufrecht."

## **Artikel II**

Die Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 16/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 252 Abs 2 wird angefügt:

"12. die Anfechtung einer Wahl der Mitglieder des Vertrauensrates in Ausbildungseinrichtungen gemäß § 18a LFBAO 1991 (§ 18b Abs 4 Z 4 LFBAO 1991)."

2. Im § 322 wird angefügt:

"(7) § 252 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2012 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

1.1. Durch die im Artikel I vorgeschlagene Novelle zur Salzburger Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 werden die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen ausgeführt, die im Artikel 1 des unter BGBl I Nr 133/2011 kundgemachten Gesetzes enthalten sind.

Kernstück dieser grundsatzgesetzlichen Bestimmungen ist die Übernahme einzelner, bereits im "allgemeinen" Berufsausbildungsrecht etablierter und bewährter Regelungen auch für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung wie die Anrechenbarkeit einer mit der Ausbildung in einem Lehrberuf kombinierten Ausbildung (§ 5 Abs 8) oder einer Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen (§ 18c), die Möglichkeit einer Ausbildung in einem Ausbildungsverbund (§ 18 Abs 7 bis 9) oder einer schwerpunktmäßigen Ausbildung (§ 18 Abs 10), die Festlegung von Verhältniszahlen zwischen der Zahl der in einem Betrieb Auszubildenden und der Zahl der dort tätigen Ausbilder bzw einschlägig ausgebildeten Personen (§ 18 Abs 5) sowie die Einrichtung eines Vertrauensrates als besondere Interessenvertretung der Auszubildenden in Ausbildungseinrichtungen (§ 18b).

Darüber hinaus werden auch im Bereich der integrativen Berufsausbildung Anpassungen an das "allgemeine" Berufsausbildungsrecht vorgenommen. Diese betreffen die Möglichkeit einer Reduktion der täglichen oder wöchentlichen Normalarbeitszeit bei gleichzeitiger Verlängerung der Gesamtlehrzeit (§ 12d Abs 3 bis 6).

1.2. Ohne entsprechende grundsatzgesetzliche Vorgaben werden im Bereich der Ausbildung zum Meister die Mindestdauer eines Vorbereitungslehrganges auf 360 Stunden erhöht (bisher: 240 Stunden) und eine Zulassung zur Meisterprüfung bereits mit Vollendung des 20. Lebensjahres (bisher: mit Vollendung des 21. Lebensjahres) ermöglicht (§ 13 Abs 1) sowie die Bedingungen, unter denen eine Nachsicht von den für die Zulassung zu einer Facharbeiterprüfung geforderten Voraussetzungen erteilt werden kann, hinsichtlich des erfolgreichen Besuchs einer Fachschule oder eines Fachkurses (§ 16 Abs 1) oder eines Vorbereitungslehrganges (§ 16 Abs 2) verschärft.

1.3. Zu Artikel II: Die im § 252 Abs 2 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 enthaltene Aufzählung der Zuständigkeiten der Einigungskommission wird um die im § 18b Abs 4 Z 4 LFBAO 1991 begründete Zuständigkeit der Einigungskommission im Zusammenhang mit der Anfechtung der Wahl der Mitglieder des Vertrauensrates in Ausbildungseinrichtungen gemäß § 18a LFBAO 1991 erweitert.

### 2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG.

### 3. EU – Konformität:

Das Gesetzesvorhaben widerspricht keinen europarechtlichen Vorgaben.

#### **4. Kosten:**

Das Novellierungsvorhaben kann nach Einschätzung der für die Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung zuständigen Abteilung (4) des Amtes der Landesregierung für das Land kostenneutral umgesetzt werden. Ein allfälliger, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg entstehender Mehraufwand kann ohne zusätzliche Zahlungen des Landes an die Kammer durch Ausnutzung von Synergien und Umschichtungen ausgeglichen werden.

#### **5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:**

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, die Landarbeiterkammer für Salzburg und das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Wesentlichen inhaltsgleiche Stellungnahmen abgegeben. Die darin enthaltenen Anregungen wurden in den §§ 5 Abs 8, 8a Abs 5, 11, 14 und 30b Abs 2 aufgegriffen.

5.2. Die Landwirtschaftskammer Salzburg hat auch vorgeschlagen, dass "die Anerkennung von Lehrbetrieben für eine ergänzende Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbunds an die Einhaltung der einschlägigen Arbeitnehmerschutzbestimmungen gebunden sein [sollte]". Dieser Vorschlag ist im letzten Satz des § 18 Abs 8 aufgegriffen: Die dort festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen für einen Lehrvertrag, der eine Ausbildung in einem Ausbildungsverbund vorsieht, stellen die Einhaltung der "einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften" in dem Betrieb bzw in der Einrichtung, in dem bzw der der "untergeordnete" Ausbildungsteil absolviert wird, sicher. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 18 verwiesen.

Der weitere Vorschlag der Landwirtschaftskammer Salzburg, auch hinsichtlich der gemäß § 18a Abs 1a von der Bewilligungspflicht ausgenommenen Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen "eine verpflichtende Bestätigung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Arbeitnehmerschutzbestimmungen anzudenken", wird nicht aufgegriffen: Die im § 15a Abs 1a LFBAG enthaltene grundsatzgesetzliche Bestimmung regelt die Voraussetzungen abschließend, unter denen Ausbildungen in bestimmten Ausbildungseinrichtungen von der im § 15a Abs 1 LFBAG von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind. Die Festlegung weiterer Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht, wie "die Einhaltung der einschlägigen Arbeitnehmerschutzbestimmungen", ist dem Landes(ausführungs)gesetzgeber daher verwehrt.

#### **6. Zu einzelnen Bestimmungen:**

##### **Zu Z 1, 3, 6, 7, 13 und 19 (§§ 2 Abs 2, 7 Abs 3, 11, 12 Abs 3, 14 und 30b Abs 4 und 5):**

1. Der in den §§ 2 Abs 2 Z 2, 11 Z 2, 12 Abs 3 lit a und 14 Z 2 verwendete Begriff der "ländlichen Hauswirtschaft" wird durch den Begriff des "ländlichen Betriebs- und Haushaltsmanagements" ersetzt. Damit wird den aktuellen Entwicklungen in diesem Ausbildungszweig Rechnung getragen. Die nach den bisher geltenden Bestimmungen erworbenen Berufsbezeichnungen können jedoch beibehalten werden (§ 30b Abs 4). Die nach den bisher geltenden Bestimmungen erworbenen Nachweise besonderer Fähigkeiten auf dem Fachgebiet der "Landwirtschaft und ländlichen Hauswirtschaft"

gelten als Nachweise besonderer Fähigkeiten auf dem Fachgebiet der "Landwirtschaft und ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement" (§ 30b Abs 5).

2. Die §§ 11 und 14 sehen das Führen der Berufsbezeichnungen in geschlechtsrichtiger Form vor. Dessen ungeachtet können die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen erworbenen Berufsbezeichnungen weiterhin beibehalten werden (§ 30b Abs 4).

3. § 7 Abs 3 entfällt im Hinblick auf die gleichlautende Bestimmung des § 11.

#### **Zu Z 2 und 15 (§§ 5 Abs 8 und 17 Abs 1):**

Der § 5 Abs 8 entspricht § 13 Abs 1a BAG und ermöglicht die kombinierte Ausbildung in einem Lehrberuf und in einem weiteren Ausbildungszweig. Die Ausbildung in einem weiteren Ausbildungszweig kann entweder gleichzeitig zur Lehr- ausbildung oder in einer diese unterbrechenden Weise durchgeführt werden. Die Erläuterungen zu § 13 Abs 1a BAG (BlgNR 109, XXII. GP) führen in diesem Zusammenhang die mit der Ausbildung in einem Lehrberuf kombinierte Ausbildung zum Spitzensportler an; als weitaus praxisnäherer Anwendungsfall des § 5 Abs 8 kommt etwa eine Lehre mit Matura in Betracht. Die Verlängerung der Lehrzeit ist im Lehrvertrag zu vereinbaren und von der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu genehmigen (§ 17 Abs 1 lit c).

#### **Zu Z 4 und 19 (§§ 8 Abs 2 und 30b Abs 3):**

Gemäß dem geltenden § 8 Abs 2 ersetzen der erfolgreiche Besuch einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit die Facharbeiterprüfung in dem Ausbildungszweig, der der Hauptfachrichtung der Schulausbildung entspricht. Die Voraussetzung der mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit entfällt im Hinblick darauf, dass in zahlreichen Fachschulen ohnehin Praktika absolviert werden müssen, die dem Erwerb von ausreichenden praktischen Erfahrungen dienen und diesen auch sicherstellen.

Gemäß § 30b Abs 3 ist § 8 Abs 2 auch auf Ausbildungen durch den Besuch einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule anzuwenden, die bereits vor dem im § 30b Abs 2 festgelegten Zeitpunkt erfolgreich abgeschlossen worden sind.

#### **Zu Z 5 (§ 8a Abs 5):**

Die neue Formulierung lässt den Norminhalt unverändert, wird aber dadurch nicht unrichtig, wenn der Bund das Bundesministeriengesetz oder Ressortbezeichnungen ändert.

#### **Zu Z 8 (§ 12d Abs 3 bis 6):**

Mit behinderten Auszubildenden im Sinn des Behinderteneinstellungsgesetzes oder des Salzburger Behindertengesetzes 1981 kann bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe in Lehrverträgen gemäß § 12a oder in Ausbildungsverträgen gemäß § 12b eine Reduktion der täglichen oder wöchentlichen Normalarbeitszeit vereinbart werden. Die tägliche und wöchentliche Normalarbeitszeit ergibt sich aus § 67 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 bzw den im Einzelfall anzu-

wendenden Kollektivverträgen (vgl dazu die Erläuterungen zu dem im § 11 d Abs 3 LFBAG verwendeten Begriff der "regulären täglichen und wöchentlichen Normalarbeitszeit", BlgNR 1498, XXIV. GP). Im Fall eines Lehrverhältnisses gemäß § 12a ist zur Vermeidung von Ausbildungslücken die Lehrzeit im Ausmaß der Reduktion der Normalarbeitszeit zu verlängern, wobei die Gesamtdauer der so verlängerten Lehrzeit die gemäß dem letzten Satz des § 12a Abs 1 zulässige Höchstdauer der Lehrzeit nicht übersteigen darf. Bei Ausbildungsverhältnissen gemäß § 12b ist eine Reduktion der regulären täglichen und wöchentlichen Normalarbeitszeit um bis zur Hälfte der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit zulässig, wobei die Mindestdauer der Ausbildungszeit gemäß § 12b Abs 2 zur Vermeidung von Ausbildungslücken im Ausmaß der Reduktion der Normalarbeitszeit zu verlängern ist. Die Gesamtdauer der Ausbildungszeit darf jedoch drei Jahre nicht übersteigen.

**Zu Z 9 (§ 12e):**

Abs 1 entspricht dem geltenden § 12e. Abs 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Arbeitsmarktservice bei einem Wechsel der Ausbildungsform nicht eingebunden ist und daher auch keinen Vermittlungsversuch unternehmen kann.

**Zu Z 10 (§ 12g Abs 1 und 2):**

Abs 1 entspricht § 8b Abs 10 BAG. Im ersten Satz des Abs 1 wird abweichend vom geltenden Abs 1 festgelegt, dass auch in den Fällen einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 12b jedenfalls eine Abschlussprüfung durchzuführen ist, die im Lehrbetrieb oder in einer sonst geeigneten Einrichtung stattzufinden hat. Abweichend vom geltenden letzten Satz des Abs 2 sind in den Abschlusszeugnissen die bei der Abschlussprüfung festgestellten Fertigkeiten und Kenntnisse in jedem Fall zu dokumentieren.

**Zu Z 11 (§ 12h):**

Diese Bestimmung entspricht § 8b Abs 1 BAG. Im Fall eines Wechsels von Personen gemäß § 12c Z 4 entfallen die weiteren im § 12c Z 4 festgelegten Voraussetzungen für die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung.

**Zu Z 12 (§ 13 Abs 1):**

Die Mindestdauer eines Vorbereitungslehrganges wird auf 360 Stunden erhöht (bisher: 240 Stunden). Eine Zulassung zur Meisterprüfung ist bereits mit Vollendung des 20. Lebensjahres (bisher: mit Vollendung des 21. Lebensjahres) möglich.

**Zu Z 14 (§ 16):**

Die Bedingungen, unter denen eine Nachsicht von den für die Zulassung zu einer Facharbeiterprüfung bzw Meisterprüfung geforderten Voraussetzungen erteilt werden kann, werden in Bezug auf die Facharbeiterprüfung hinsichtlich des erfolgreichen Besuchs einer Fachschule oder eines Fachkurses (Abs 1 Z 1) oder eines Vorbereitungslehrganges (Abs 2) und in Bezug auf die Meisterprüfung hinsichtlich des erfolgreichen Besuchs eines Vorbereitungslehrganges (Abs 1 Z 2 lit a und b) verschärft.

### **Zu Z 16 und 19 (§§ 18 und 30b Abs 6):**

1. § 18 Abs 3 übernimmt die im § 15 Abs 7 des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes grundsatzgesetzlich festgelegten Voraussetzungen für die fachliche Eignung als Lehrberechtigter. Gemäß § 30b Abs 6 gelten die auf Grund der bisherigen Vorschriften erteilten Anerkennungen als Lehrberechtigter weiter.

2. Die im § 18 Abs 5 und 6 festgelegten Verhältniszahlen entsprechen den im § 8 Abs 5 und 10 BAG festgelegten Verhältniszahlen. Die darin getroffenen Festlegungen unterscheiden zunächst nach der Art der Ausbildung eines Lehrlings: Die Verhältniszahlen gemäß Abs 5 sind auf die Ausbildung von Lehrlingen im "regulären" Lehrbetrieb anzuwenden, die im Abs 6 festgelegten Verhältniszahlen sind auf die Ausbildung von Personen im Weg einer integrativen Berufsausbildung anzuwenden. Es findet daher keine Anrechnung der Zahl der in einem Lehrbetrieb im Weg einer integrativen Berufsausbildung ausgebildeten Personen auf die Zahl der im "regulären" Lehrbetrieb ausgebildeten Personen statt.

Die Z 1 des § 18 Abs 5 regelt das Verhältnis der Anzahl der in einem Lehrbetrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen zur Anzahl der in diesem Betrieb ausgebildeten Lehrlinge. Davon zu unterscheiden ist das in der Z 2 festgelegte Verhältnis der Anzahl der in einem Lehrbetrieb tätigen Ausbilder zur Anzahl der Lehrlinge. Hinsichtlich des Begriffs des "Ausbilders" wird auf die im letzten Satz des § 18 Abs 4 enthaltene Begriffsbestimmung verwiesen. Die Einhaltung dieser Verhältniszahlen wird von der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anlässlich der Genehmigung eines Lehrvertrages im Einzelfall geprüft. Die in den Z 1 und 2 des § 18 Abs 5 festgelegten Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen, wobei die Zahl der im Betrieb vorhandenen Ausbilder auf die Zahl der im Betrieb beschäftigten fachlich einschlägig ausgebildeten Personen angerechnet wird. Die Ausbildung von fünf Lehrlingen in einem Betrieb ist daher nur dann zulässig, wenn in diesem Betrieb ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben beschäftigt ist (§ 18 Abs 5 Z 2 lit a) und drei fachlich einschlägig ausgebildete Personen (§ 18 Abs 5 Z 1) beschäftigt sind.

3. § 18 Abs 7 bis 9 regelt den "Ausbildungsverbund" und übernimmt dieses bereits seit dem Jahr 1993 im allgemeinen Berufsausbildungsrecht (vgl dazu § 2a BAG) etablierte Institut auch für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung. Damit wird auch solchen Betrieben, in denen die für einen bestimmten Lehrberuf wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, die Ausbildung von Lehrlingen ermöglicht. Diejenigen Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht im Lehrbetrieb ausgebildet werden können, sind im Weg einer ergänzenden Ausbildung durch Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen geeigneten Betrieb oder einer anderen geeigneten Einrichtung zu vermitteln.

Anlässlich der Anerkennung eines Betriebs als Lehrbetrieb hat die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Notwendigkeit einer ergänzenden Ausbildung durch Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen geeigneten Betrieb oder einer anderen geeigneten Einrichtung festzustellen und deren Inhalte bezogen auf die im auszubildenden Lehrberuf geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf das jeweilige Lehrjahr im Anerkennungsbescheid festzulegen. Ergänzend dazu ist die Durchführung einer ergänzenden Ausbildung im Einzelfall zwischen dem Lehrbetrieb und einem anderen, dazu geeigneten Betrieb oder einer dazu geeigneten anderen Einrichtung zu vereinbaren. Diese Vereinbarung zwischen den beiden an der Ausbildung eines Lehrlings beteiligten Betrieben ist Teil des Lehrvertrages und dem folgend auch von der Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu ge-

nehmigen. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle darf einen solchen Lehrvertrag, in dem die Durchführung einer ergänzenden Ausbildung in einem anderen geeigneten Betrieb bzw in einer anderen geeigneten Einrichtung vereinbart wird, jedoch nur genehmigen, wenn dieser Betrieb bzw diese Einrichtung die Voraussetzungen des § 18 Abs 2 erfüllt. Diese Bestimmung ist vor dem Hintergrund des Abs 7 zu sehen, wonach es sich bei dem Betrieb oder der Einrichtung, in dem bzw der ein "untergeordneter" Ausbildungsteil absolviert wird, zwar um einen geeigneten Betrieb bzw eine geeignete Einrichtung, nicht jedoch zwangsläufig auch um einen gemäß § 18 Abs 1 anerkannten Lehrbetrieb oder um eine gemäß § 18a bewilligte Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung handeln muss. Die im letzten Satz des Abs 8 enthaltenen Genehmigungsvoraussetzungen dienen der Qualitätssicherung der Lehrlingsausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbunds und ersetzen die fehlende Anerkennung des Betriebs bzw die fehlende Genehmigung der Ausbildung in der Ausbildungseinrichtung, in dem bzw der der "untergeordnete" Ausbildungsteil absolviert wird.

Gemäß § 18 Abs 9 kann die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Einzelfall unter den in dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen von der Durchführung einer ergänzenden Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbunds Abstand nehmen.

#### **Zu Z 16 und 18 (§ 18 Abs 10 und 20 Abs 3):**

Diese Bestimmungen übernehmen das im allgemeinen Berufsausbildungsrecht (vgl dazu § 8 Abs 3 BAG) etablierte Institut der "schwerpunktmäßigen Ausbildung" auch für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung. Gemäß § 20 Abs 3 können in den Ausbildungsordnungen für bestimmte Lehrberufe auch zusätzlich schwerpunktmäßig auszubildende Kenntnisse und Fertigkeiten festgelegt werden, die durch den Lehrbetrieb zu vermitteln sind. Die Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat darüber hinaus im Einzelfall bei der Anerkennung eines Betriebs als Lehrbetrieb festzustellen, ob in diesem auch eine schwerpunktmäßige Ausbildung erfolgen kann. Die Durchführung einer schwerpunktmäßigen Ausbildung ist in den Lehrvertrag aufzunehmen und dem folgend auch von der Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu genehmigen.

#### **Zu Z 17 (§§ 18b und 18c) sowie zu Art II:**

##### **1. Zu § 18b und Art II:**

Die im § 18b enthaltenen Bestimmungen übernehmen das im allgemeinen Berufsausbildungsrecht (vgl dazu § 30c BAG) etablierte Institut des "Vertrauensrates" auch für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung. Bei dem Vertrauensrat handelt es sich um eine Interessenvertretung der Auszubildenden in einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 18a, die mit den Jugendvertrauensräten in gewerblichen Betrieben vergleichbar ist.

Die Abs 1 und 2 legen die Aufgaben des Vertrauensrates sowie die damit korrespondierenden Pflichten des Inhabers der Ausbildungseinrichtung fest.

Die Abs 3, 4 und 5 enthalten grundsätzliche organisatorische Regelungen des Vertrauensrates. Abs 4 übernimmt die für den Bereich der allgemeinen Berufsausbildung in der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Mitglieder des Vertrauensrates in überbetrieblichen Ausbildungs-

einrichtungen, BGBl II Nr 356/2010, enthaltenen weiteren Regelungen und passt diese an die Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 an.

Die Zahl der in den Salzburger Betrieben Auszubildenden ist gering. Wie viele Mitglieder der Vertrauensrat zu haben hat, wenn mehr als 30 Personen in einem Standort auszubilden sind, was, wenn überhaupt, äußerst selten der Fall sein wird, wird daher nur mittels einer Verweisung auf Bundesrecht geregelt.

## **2. Zu § 18c:**

Die im § 27c BAG enthaltenen Bestimmungen über die Anrechenbarkeit einer Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen auf die Lehrzeit werden für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung übernommen. Abs 1 ermöglicht die Anrechnung von Ausbildungen allgemeiner Natur im Ausland, etwa zum Erlernen von Fremdsprachen, Abs 2 ermöglicht die Anrechnung von facheinschlägigen Ausbildungen im Ausland.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Bericht-erstattung und Antragstellung zugewiesen.